

Wappenfarben

Die Heraldik kennt nur sechs Farben und teilt diese in die Gruppen der Farben und der Metalle ein. Als "Metalle" werden verwandt Gold (= Gelb) und Silber (= Weiß), als "Farben" Rot, Blau, Schwarz und Grün. Die Farben und die Metalle müssen stets abwechseln, d. h. eine "farbige" Figur darf nur auf einem "metallinen", eine "metallene" nur auf einem "farbigen" Schildgrund stehen. Bei einer Teilung des Wappens muss die eine Fläche in einer Metallfarbe, die andere (angrenzende) in einer Farbe "tingiert" (= gefärbt) werden. Zugelassen sind im Wappen aber schwarze Konturen. Bei einer Wappenflagge entfallen diese Konturen.

Es sind reine Farben zu verwenden (kein Farbverlauf oder Schraffuren).

Bei der Farbgebung gibt es aber Ausnahmen z. B. ein Storch - dieser wird in natürlichen Farben dargestellt.

Wappenflagge

Bei einer Wappenflagge im engeren Sinn tritt das Flaggentuch an die Stelle des Wappenschildes. Die Figuren befinden sich also frei, d. h. ohne Rahmung durch den Schild, auf dem Flaggentuch. Die schwarzen Konturen in Wappen entfallen bei einer Wappenflagge.

Dienstsiegel

Die Kommunen mit eigenem Wappen führen dieses auch im Dienstsiegel. Bei der äußeren Gestaltung sind einige Besonderheiten zu beachten: Die Dienstsiegel sind rund mit einem Durchmesser von 35 mm. Für Urkunden und Bescheinigungen werden Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 20 mm verwendet. Damit das Wappen bei dieser Verkleinerung einwandfrei zu erkennen ist, wird nur das Liniengerüst des Wappeninhaltes, also die Figurenkonturen, übertragen. Die in der Heraldik üblichen Schraffuren für Farben bei Schwarz-Weiß-Abbildungen werden nicht angewendet, da die einwandfreie Erkennbarkeit des Siegels wegen der Wahrung seiner Rechtsfähigkeit Vorrang vor den heraldischen Darstellungsregeln hat.

Größe der Figuren

Damit das Wappen bei dieser Verkleinerung im Dienstsiegel einwandfrei zu erkennen ist, kann das Verhältnis der Größe der einzelnen Figuren nicht umgesetzt werden. Wie z.B. Madonna und Pirol. Der Pirol würde im Verhältnis dann nur wenige Millimeter groß sein.

Die Annahme eines Wappens ist durch das 2. Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 14. Dezember 2006 geregelt. Die Gemeinde kann also kein eigenes Wappen malen. Es muss immer vom Ministerium genehmigt werden.